



Stadt Überlingen/Bodensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen

§ 1 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der personellen und sächlichen Kosten in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden folgende Benutzungsgebühren (Monatsbeiträge) erhoben:

Ü3 = 3 Jahre bis Schuleintritt (Monatsbeträge):

(1) Regelgruppe Ü3 mit 30 Stunden:	
1. Kind	117,00 €
2. Kind	62,00 €
(2) Regelgruppe Ü3 mit 30,50 Stunden:	
1. Kind	118,00 €
2. Kind	63,00 €
(3) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 30 Stunden:	
1. Kind	139,00 €
2. Kind	65,00 €
(4) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 31 Stunden: (inkl. GT-Betreuung mit einem durchgängigen Tag)	
1. Kind	147,00 €
2. Kind	69,00 €
(5) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 32,5 Stunden:	
1. Kind	151,00 €
2. Kind	80,00 €
(6) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 33 Stunden: (inkl. GT-Betreuung mit einem durchgängigen Tag)	
1. Kind	153,00 €
2. Kind	81,00 €

- | | | |
|---|--|----------|
| (7) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3 mit 33,5 Stunden: | | |
| (inkl. GT-Betreuung mit einem durchgängigen Tag) | | |
| 1. Kind | | 159,00 € |
| 2. Kind | | 84,00 € |
| (8) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3 mit 35 Stunden: | | |
| 1. Kind | | 162,00 € |
| 2. Kind | | 86,00 € |
| (9) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3 mit 36 Stunden: | | |
| 1. Kind | | 172,00 € |
| 2. Kind | | 91,00 € |
| (10) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3 mit 36,5 Stunden: | | |
| (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 16.30 Uhr) | | |
| 1. Kind | | 174,00 € |
| 2. Kind | | 92,00 € |
| (11) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3 mit 37 Stunden: | | |
| (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 17.00 Uhr) | | |
| 1. Kind | | 176,00 € |
| 2. Kind | | 93,00 € |
| (12) Ganztagesgruppe Ü3 mit 46,75 Stunden: | | |
| 1. Kind | | 246,00 € |
| 2. Kind | | 130,00 € |
| (13) Ganztagesgruppe Ü3 mit 47,50 Stunden: | | |
| 1. Kind | | 250,00 € |
| 2. Kind | | 132,00 € |
| (14) Flexible Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus: | | |
| (= Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit an bis zu zwei Nachmittagen in der Woche mit flexibler Abholzeit) | | |
| 5er-Coupon | | 33,00 € |

U3 = 0 - 3 Jahre (Monatsbeträge):

- | | | |
|--|--------------|----------|
| (15) Regelgruppe U3 mit 27,5 Stunden: | | |
| 1. Kind | 2 Tage/Woche | 92,00 € |
| | 3 Tage/Woche | 131,00 € |
| | 4 Tage/Woche | 171,00 € |
| | 5 Tage/Woche | 208,00 € |
| 2. Kind | 2 Tage/Woche | 51,00 € |
| | 3 Tage/Woche | 72,00 € |
| | 4 Tage/Woche | 94,00 € |
| | 5 Tage/Woche | 115,00 € |
| (16) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) U3 mit 30 Stunden: | | |
| 1. Kind | 2 Tage/Woche | 98,00 € |
| | 3 Tage/Woche | 141,00 € |
| | 4 Tage/Woche | 183,00 € |
| | 5 Tage/Woche | 223,00 € |

2. Kind	2 Tage/Woche	54,00 €
	3 Tage/Woche	77,00 €
	4 Tage/Woche	100,00 €
	5 Tage/Woche	112,00 €
(17) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 30,5 Stunden:		
1. Kind	2 Tage/Woche	100,00 €
	3 Tage/Woche	143,00 €
	4 Tage/Woche	186,00 €
	5 Tage/Woche	227,00 €
2. Kind	2 Tage/Woche	55,00 €
	3 Tage/Woche	79,00 €
	4 Tage/Woche	102,00 €
	5 Tage/Woche	125,00 €
(18) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 31,25 Stunden:		
1. Kind	2 Tage/Woche	102,00 €
	3 Tage/Woche	146,00 €
	4 Tage/Woche	190,00 €
	5 Tage/Woche	231,00 €
2. Kind	2 Tage/Woche	56,00 €
	3 Tage/Woche	80,00 €
	4 Tage/Woche	104,00 €
	5 Tage/Woche	127,00 €
(19) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 33 Stunden:		
1. Kind	2 Tage/Woche	117,00 €
	3 Tage/Woche	167,00 €
	4 Tage/Woche	218,00 €
	5 Tage/Woche	265,00 €
2. Kind	2 Tage/Woche	64,00 €
	3 Tage/Woche	92,00 €
	4 Tage/Woche	120,00 €
	5 Tage/Woche	146,00 €
(20) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 36 Stunden:		
1. Kind	2 Tage/Woche	128,00 €
	3 Tage/Woche	183,00 €
	4 Tage/Woche	238,00 €
	5 Tage/Woche	290,00 €
2. Kind	2 Tage/Woche	70,00 €
	3 Tage/Woche	101,00 €
	4 Tage/Woche	131,00 €
	5 Tage/Woche	160,00 €
(21) Ganztagesgruppe U3:		
1. Kind	2 Tage/Woche	150,00 €
	3 Tage/Woche	215,00 €
	4 Tage/Woche	280,00 €
	5 Tage/Woche	342,00 €

2. Kind	2 Tage/Woche	83,00 €
	3 Tage/Woche	118,00 €
	4 Tage/Woche	154,00 €
	5 Tage/Woche	188,00 €

Schulkinder (Monatsbeträge)

(22) **Hort:**

1. Kind		194,00 €
2. Kind		107,00 €

(23) **Kernzeitenbetreuung (verlässliche Grundschule):**

Block 1: Morgens vor dem Unterricht (bis höchstens 2. Unterrichtsstunde)

1. Kind	1 Tag/Woche	5,40 €
	2 Tage/Woche	10,70 €
	3 Tage/Woche	16,10 €
	4 Tage/Woche	21,40 €
	5 Tage/Woche	26,80 €
2. Kind	1 Tag/Woche	3,30 €
	2 Tage/Woche	6,60 €
	3 Tage/Woche	9,90 €
	4 Tage/Woche	13,10 €
	5 Tage/Woche	16,40 €

Block 2 a): Mittags kurz nach dem Unterricht bis höchstens 13.00 Uhr

1. Kind	1 Tag/Woche	6,30 €
	2 Tage/Woche	12,70 €
	3 Tage/Woche	19,00 €
	4 Tage/Woche	25,30 €
	5 Tage/Woche	31,70 €
2. Kind	1 Tag/Woche	3,90 €
	2 Tage/Woche	7,80 €
	3 Tage/Woche	11,60 €
	4 Tage/Woche	15,50 €
	5 Tage/Woche	19,40 €

Block 2 b): Mittags lang nach dem Unterricht bis höchstens 14.00 Uhr

1. Kind	1 Tag/Woche	8,60 €
	2 Tage/Woche	17,10 €
	3 Tage/Woche	25,70 €
	4 Tage/Woche	34,25 €
	5 Tage/Woche	42,80 €
2. Kind	1 Tag/Woche	5,25 €
	2 Tage/Woche	10,50 €
	3 Tage/Woche	15,70 €
	4 Tage/Woche	21,00 €
	5 Tage/Woche	26,20 €

Block 3 a): Nachmittags kurz (15.30 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):

1. Kind	1 Tag/Woche	5,10 €
	2 Tage/Woche	10,20 €
	3 Tage/Woche	15,20 €
	4 Tage/Woche	20,30 €
2. Kind	1 Tag/Woche	3,10 €
	2 Tage/Woche	6,20 €
	3 Tage/Woche	9,30 €
	4 Tage/Woche	12,40 €

Block 3 b): Nachmittags lang (14.00 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):

1. Kind	1 Tag/Woche	7,50 €
	2 Tage/Woche	14,90 €
	3 Tage/Woche	22,40 €
	4 Tage/Woche	29,80 €
2. Kind	1 Tag/Woche	4,60 €
	2 Tage/Woche	9,10 €
	3 Tage/Woche	13,70 €
	4 Tage/Woche	18,20 €

Schulkinder (Wochenbeträge):

(23a) Ferienbetreuung (Klassen 1 bis 6) zuzüglich Mittagessen:

<u>Betreuungskosten 5 Tage/Woche:</u>	1. Kind	2. Kind
Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	62,90 €	56,60 €
Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	68,30 €	61,50 €
Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	91,00 €	82,00 €
<u>Betreuungskosten 4 Tage/Woche:</u>	1. Kind	2. Kind
Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	50,30 €	45,30 €
Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	54,70 €	49,20 €
Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	72,90 €	65,60 €
<u>Betreuungskosten tageweise Betreuung</u>	1. Kind	2. Kind
Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	12,60 €	11,30 €
Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	13,70 €	12,30 €
Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	18,20 €	16,40 €

(24) Besucht ein zweijähriges Kind eine Ü3-Gruppe, so ist dafür der 1,5-fache Ü3-Gebührensatz zu entrichten.

(25) Die Kosten für das Mittagessen werden bei der Ganztages- und Hortbetreuung monatlich pauschal in Höhe von 68,00 € erhoben (der August ist beitragsfrei). Bei der Verlängerten Öffnungszeit, der flexiblen Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus (Coupon entsprechend Abs. (14), der Kernzeiten- und Ferienbetreuung wird das Mittagessen nach dem tatsächlichen Verbrauch monatlich abgerechnet.

- (26) Die Benutzungsgebühren sind während des Kindergartenjahres jeweils für zwölf Monate, für die Kernzeitenbetreuung (verlässliche Grundschule) und die Nachmittagsbetreuung für Schulkinder ist die Gebühr für elf Monate, für die Ferienbetreuung pro Woche bzw.tagweise zu entrichten.

Das jüngste Kind in der Einrichtung gilt als 1. Kind. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das sich gleichzeitig in einer städtischen Kindertageseinrichtung befindet, ist gebührenfrei.

- (27) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 2

Umfang der Zahlungspflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Schulkindbetreuung. Für Kinder, die ab dem 16. eines Monats in einer Kindertageseinrichtung angemeldet werden, ist nur die Hälfte des in § 1 festgesetzten Gebührensatzes zu entrichten. Sofern Buslinien benutzt werden, werden die Fahrtkosten für den Bus zusammen mit den Gebühren erhoben. Für die Schulkindbetreuung (Gantagesbetreuung in der Wiestorschule und Kernzeitenbetreuung in allen Schulen) ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats die Kindertageseinrichtung besucht haben, ist die halbe Gebühr nach § 1 zu entrichten, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats die Kindertageseinrichtung noch besucht haben, ist die volle Gebühr nach § 1 zu entrichten. Für die Schulkindbetreuung (Gantagesbetreuung in der Wiestorschule und Kernzeitenbetreuung in allen Schulen) ist der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 1 ist bis zur Abmeldung zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (4) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des in die Betreuung aufgenommenen Kindes.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils monatlich, frühestens jedoch bei der Anmeldung.
- (2) Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sie wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet werden.
- (2) Zahlungspflichtige, die einkommensschwach sind und die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII oder XII erhalten, können auf Antrag die Gebühren er-

mäßigt oder erlassen werden. In den Fällen, in denen die Erhebung der Gebühren für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge sind schriftlich an die Verwaltung der Kindergärten zu richten.

§ 5 Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 26.07.2012

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 25.07.2012. Die erste Änderungssatzung vom 11.12.2013 trat am 01.01.2014, die zweite Änderungssatzung vom 08.07.2015 trat am 01.09.2015 und die dritte Änderungssatzung vom 06.07.2016 trat am 01.09.2016 in Kraft.